

Arbeitsrichtlinien

von Jochen E. BÜHLING, Generalberichterstatter
Dariusz SZLEPER und Thierry CALAME, Stellvertreter des Generalberichterstatters
Nicolai LINDGREEN, Nicola DAGG und Shoichi OKUYAMA
Assistenten des Generalberichterstatters

Frage Q205

Die Erschöpfung von Rechten des Geistigen Eigentums in Fällen des Recyclings oder der Reparatur von Waren

Einführung

- 1) Anlässlich des Kongresses in Boston 2008 wird AIPPI die Frage der Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums in Fällen des Recyclings oder der Reparatur von Waren behandeln. Recycling und Reparatur sind ökonomisch und ökologisch zunehmend wichtig geworden, um den Verbrauch von Rohmaterialien und Energie zu reduzieren und Umweltprobleme zu vermeiden, die mit der Entsorgung von Plastikmüll und anderen Materialien verbunden sind. Nach Sicht des Verbrauchers mag es vorteilhaft sein, zwischen Originalprodukten zu wählen, die vom Inhaber der geistigen Eigentumsrechte hergestellt worden sind, und recycelten Produkten, die auf den Originalprodukten basieren, jedoch durch dritte Parteien auf den Markt gebracht werden (Recyclingunternehmen oder andere).
- 2) Patentrechtliche Aspekte müssen gleichfalls berücksichtigt werden, wenn der exklusive Charakter von geistigen Eigentumsrechten im Hinblick auf Recycling und Reparatur von Waren untersucht wird. In diesem Zusammenhang sehen manche Stimmen geistige Eigentumsrechte als ein Mittel, um den Markt von recycelten oder reparierten Waren abzuschotten. Nach ihrer Ansicht sollte der Markt für jeden offen stehen, da der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts die Vorteile durch das Inverkehrbringen des Originalproduktes bereits genossen hat.
- 3) Die Erschöpfung eines geistigen Eigentumsrechts bedeutet im Allgemeinen, dass dessen Inhaber eine dritte Partei nicht mehr daran hindern kann, ein bestimmtes Produkt, das auf diesem geistigen Eigentum beruht, weiter zu verkaufen oder zu handeln. Die hinter der Doktrin der Erschöpfung stehende Begründung besagt, dass das Produkt entweder von dem Inhaber des geistigen Eigentumsrechts oder durch eine dritte Partei mit seiner Zustimmung auf den Markt gebracht worden ist und dass er daher seine exklusiven Rechte, die ihm durch das geistige Eigentumsrecht verliehen worden sind, nicht weiter ausüben kann. Das Produkt kann frei im Markt zirkulieren. Insbesondere kann es wiederverkauft oder sonst wie gehandelt oder importiert oder exportiert werden, solange die Voraussetzungen der Erschöpfung, die die nationalen Rechtsnormen aufstellen, eingehalten werden. Die Erschöpfung von geistigen Eigentumsrechten führt zu einer besonderen Form der Begrenzung dieser Rechte unter bestimmten Umständen.
- 4) Ein wichtiger Faktor ist die geografische Reichweite der Erschöpfung. Man kann zwischen einer rein nationalen Erschöpfung, die auf das Schutzgebiet des betreffenden geistigen Eigentumsrechts beschränkt ist und üblicherweise dem Gebiet eines Landes entspricht, und einer internationalen Erschöpfung unterscheiden. Internationale Erschöpfung bedeutet, dass Rechte in einem Land erschöpft sind, auch wenn das Produkt durch den Inhaber des geistigen Eigentumsrechts oder mit seiner Zustimmung in einem anderen Land in den Verkehr gebracht worden ist. Typischerweise wird der Begriff der internationalen Erschöpfung im weitesten Sinne verstanden und bezieht sich auf eine weltweite Erschöpfung von Rechten. Ein besonderer Fall

der internationalen Erschöpfung ist das Konzept der so genannten regionalen Erschöpfung, das beispielsweise in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Das Inverkehrbringen eines Produkts auf dem Markt in einem Land, das zu dieser Region gehört, führt zu einer Erschöpfung in der gesamten Region, während das Inverkehrbringen ausserhalb dieser Region keine Erschöpfung in der Region bewirkt.

- 5) Das Thema der Frage Q205 spielt vor allem eine Rolle im Hinblick auf Patente (unter Einschluss von Gebrauchsmustern). Insbesondere ergeben sich Fragen, wenn sich die Reparatur oder das Recycling eines Produkts auf Teile bezieht, die im Zusammenhang mit der durch Patente oder Gebrauchsmuster geschützten Erfindung stehen und die in dem Erzeugnis enthalten sind. In diesen Fällen kann die Reparatur oder das Recycling mit den exklusiven Rechten des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte kollidieren. Möglicherweise ist zwischen einer kompletten Erneuerung des Produkts und einem blossen Austausch des defekten Teils zu unterscheiden. Wenn das Patent oder Gebrauchsmuster sich nur auf das Austauschteil bezieht, scheint die Situation recht einfach zu bewerten zu sein. In diesem Fall stellt es eine Verletzung dar, wenn das Teil ohne Zustimmung des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte ausgetauscht wird, und eine Unterscheidung zwischen Austausch und Erneuerung ist obsolet. Hingegen stellt sich die Situation komplexer dar, wenn sich das Patent oder Gebrauchsmuster auf das gesamte Produkt bezieht und nur ein Teil dieses Erzeugnisses ausgetauscht wird. In Abhängigkeit davon, wo die Grenze zwischen einer Erneuerung des Produktes und einem einfachen Austausch zu ziehen ist, kann die Erschöpfungslehre zu unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen führen.
- 6) Ähnliche Probleme bestehen im Hinblick auf Marken. Während die Marke typischerweise das Produkt als Ganzes kennzeichnet, mag es fraglich sein, ob die Reparatur oder das Recycling eines Erzeugnisses zu einem neuen Produkt führt oder ob das Ergebnis noch immer als das ursprüngliche Produkt in verbesserter oder veränderter Form angesehen werden muss.
- 7) Auch Geschmacksmuster sollten in diesem Zusammenhang betrachtet werden. Ähnliche Probleme sind mit Blick auf Ersatzteile für Autos hinlänglich bekannt. Es ist breit diskutiert worden, ob Ersatzteile individuell neben dem Geschmacksmusterschutz für das gesamte Fahrzeug geschützt werden könnten oder sollten oder ob die Rechte des Inhabers des Geschmacksmusters erschöpft sind. Diese Diskussion hat ebenfalls gewisse Auswirkungen auf die Fälle des Recyclings und der Reparatur von Waren.
- 8) Andererseits scheinen diese Probleme in Fällen des Urheberrechts oder anderer geistiger Eigentumsrechte weniger relevant zu sein. Selbstverständlich kann die Verbindung des Urheberrechts mit dem Geschmacksmusterschutz nicht ignoriert werden. Insoweit mag auch die Erschöpfung des Urheberrechts im Rahmen von Q205 untersucht werden. Andere Fälle des Urheberrechts oder anderer geistiger Eigentumsrechte sollten jedoch von der Diskussion ausgeschlossen bleiben. Dennoch sind Anmerkungen der Gruppen gern gesehen, wenn diese Rechte in ihrem Rechtskreis eine besondere Bedeutung erlangen.
- 9) Darüber hinaus stehen Fragen der mittelbaren Verletzung oder der Teilnahme an Verletzungshandlungen an sich nicht im Zentrum dieser Frage. Diese Gesichtspunkte werden parallel im Rahmen von Q204 untersucht. Im Rahmen von Q205 sollten mittelbare Verletzungen wie auch die Teilnahme an Verletzungen nur als Teil der weitergehenden Diskussion betrachtet werden, wenn die Herstellung einer neuen Ware im Unterschied zu einer blossen Veränderung des alten Erzeugnisses besteht.

Frühere Arbeiten der AIPPI

- 10) Bislang sind die speziellen Probleme der Erschöpfung von geistigen Eigentumsrechten im Hinblick auf Recycling und Reparatur durch AIPPI nicht untersucht worden.

- 11) Q146 „Internationale Erschöpfung des Patentrechtes“ hat dem Präsidentenrat in Oslo 1999 über die Konzepte der internationalen und regionalen Erschöpfung und der stillschweigenden Zustimmung des Inhabers geistiger Eigentumsrechte berichtet.
- 12) Anlässlich des Kongresses in Melbourne 2001 wurde in der Resolution Q156 „Internationale Erschöpfung gewerblicher Schutzrechte“ beschlossen, dass es keine internationale Erschöpfung dieser Rechte geben sollte. Diese Resolution befasste sich vornehmlich mit der Frage der Parallelimporte und geografischen Aspekten der Erschöpfung und bestätigte gleichzeitig die Resolution Q101 „Parallelimport von patentierten Erzeugnissen“, die in Barcelona 1990 angenommen worden war.
- 13) Anlässlich der Tagung des geschäftsführenden Ausschusses in Berlin 2005 wurde die Frage Q187 „Beschränkungen von ausschliesslichen Rechten des geistigen Eigentums durch Wettbewerbsrecht“ untersucht. In dieser Resolution wurde eine Trennung der Erteilung und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums von der Verfolgung wettbewerbswidriger Handlungen vertreten. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Regeln des Wettbewerbsrechts nur auf die Ausübung von geistigen Eigentumsrechten anwendbar sein sollen, nicht aber auf Fragen der Patentfähigkeit oder der Erteilung von Patenten.
- 14) Ferner hat AIPPI in Montreal 1995 „Patente und Umweltschutz“ untersucht (Q128). Ein breites Band von Fragen wie etwa der Konflikt zwischen der Patentfähigkeit und dem Umweltschutz wurde diskutiert. Die Resolution hat gleichwohl nicht die Erschöpfung von geistigen Eigentumsrechten in Zusammenhang mit dem Recycling von Waren berührt.

Diskussion

- 15) AIPPI beabsichtigt, die Erschöpfungslehre im Lichte der besonderen Umstände von Recycling und Reparatur zu analysieren. Die Reparatur kann definiert werden als die Restauration eines beschädigten, verschlissenen oder fehlerhaften Produkts in den Originalzustand, der für den beabsichtigten Gebrauch des Erzeugnisses vorgesehen ist. Diese Handlungen sollten von einer vollständigen Reproduktion oder Rekonstruktion unterschieden werden, die im Hinblick auf geistige Eigentumsrechte und die Erschöpfung unterschiedlich behandelt werden können. Die letztgenannten Formen sind von Interesse in Fällen, in denen dafür Originalteile verwendet werden, die durch den Inhaber des geistigen Eigentumsrechts auf den Markt gebracht worden sind. Im Gegensatz dazu ist eine Reproduktion, die vollständig auf Teilen basiert, die von dritten Parteien hergestellt wurden, im Rahmen von Q205 irrelevant. Typische Fälle, die durch die Gruppen untersucht und analysiert werden sollen, umfassen Situationen, in denen das Teil einer grösseren Einheit (des durch ein Patent oder ein Gebrauchsmuster geschützten Erzeugnisses als Ganzes) ersetzt wird und wo das betreffende Teil für das patentierte Erzeugnis für die in der gesamten Produkteinheit verkörperte Erfindung essentiell ist.
- 16) Recycling mag vorläufig definiert werden als Handlungen, durch die Erzeugnisse, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben, wiederverwendet werden, ohne auf Einzelteile reduziert worden zu sein. Für Zwecke dieser Frage sollte die Definition den Gebrauch eines vollständigen Produkts zur Herstellung eines neuen und davon verschiedenen Produkts ausschliessen. So soll etwa die Verwendung von Altpapier für die Herstellung so genannten Recyclingpapiers oder die Verwendung von Plastikflaschen für die Herstellung anderer Kunststoffherzeugnisse ausgenommen sein. Auch die Verwendung von Zutaten oder Bestandteilen in gleicher Weise, das heisst zur Herstellung eines neuen und davon zu unterscheidenden Erzeugnisses, soll ausgeschlossen sein. Der Kern der Frage betrifft Situationen, in denen ein gebrauchtes Produkt recycelt und praktisch als dasselbe Produkt verwendet wird, wie es etwa bei der Wiederbefüllung von Tintenpatronen oder ähnlichem der Fall ist. Wo Rechtsordnungen spezielle Konzepte für das Recycling oder die Reparatur von durch geistige Eigentumsrechte geschützten Erzeugnissen entwickelt haben, sollten diese Konzepte auch im Hinblick auf das

Verhältnis zwischen den ökonomischen Aspekten auf der einen Seite und einem angemessenen Schutz durch geistige Eigentumsrechte auf der anderen Seite diskutiert werden.

- 17) Die folgenden Situationen können als Beispiel aus der Praxis dienen:
- a) die Wiederaufbereitung von gebrauchten durch Patente oder Geschmacksmuster geschützten Einmalkameras mit Ersatzfilmen und neuen Gehäusen;
 - b) die Wiederbefüllung von gebrauchten Tinten- oder Tonerpatronen für Heim- oder Bürodrucker oder Kopiermaschinen;
 - c) die Rekonstruktion eines Fahrzeugs aus Teilen von zwei oder mehr gebrauchten oder defekten Fahrzeugen;
 - d) die Wiedergewinnung eines Medikaments aus dem Urin eines Patienten und der Verkauf des wieder gewonnenen Medikaments;
 - e) die Wiederverwendung von Wegwerfspritzen, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind;
 - f) Wiederbefüllung und Verkauf eines Behälters, der eine geschützte Marke trägt, an eine von dem ersten Erwerber des Erzeugnisses unterschiedliche Person;
 - g) Reparatur und Wiederverkauf eines gebrauchten Erzeugnisses, das eine geschützte Marke trägt, an eine dritte Partei.

Bitte beachten Sie, dass diese Liste nur als ein nicht-erschöpfender Überblick über praktische Beispiele dient, um die Probleme und Fragen zu illustrieren, die im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten und ihrer Erschöpfung in Fällen der Reparatur oder des Recyclings auftreten können. Die Gruppen werden gebeten, aus ihrer eigenen Rechtsordnung Fälle zu ihren Erläuterungen hinzuzufügen.

- 18) Wie oben erwähnt umfassen patentierte Erzeugnisse sehr oft Komponenten, die regelmässig wegen des Verschleisses im täglichen Gebrauch ausgetauscht werden müssen. Sofern nicht diese Teile eindeutig keinerlei Verbindung zu der patentierten Erfindung aufweisen, taucht die Frage auf, bis zu welchem Grad diese Teile mit der Erfindung verbunden sind und welche Konsequenzen sich daraus für die Erschöpfung der Patentrechte ergeben, wenn diese Teile ausgetauscht werden. Zudem gibt es Situationen, in denen ein Teil zwar nicht für den regelmässigen Austausch vorgesehen ist, gleichwohl diese Teile unerwartet beschädigt werden. Beide Situationen mögen im Hinblick auf die gesetzliche Regelung und die Rechtsprechung, die im Zusammenhang mit den Theorien zur Erschöpfung und der Dichotomie zwischen Reparatur und Rekonstruktion für Patente entwickelt worden sind, unterschiedlich behandelt werden.
- 19) Im Hinblick auf Marken und Geschmacksmuster können sich ähnliche Probleme ergeben. Die Wiederverwendung von Behältern, die geschützte Marken tragen, durch eine dritte Partei mag ebenso als ein Fall von Recycling angesehen werden, der zur Reduktion von Abfall beiträgt und für den Verbraucher mögliche Vorteile bedeutet, während die Position des Markeninhabers geschwächt wird. In Fällen, in denen eine dritte Partei einen gebrauchten Behälter mit einer geschützten Marke mit der selben Art von Ware wie die Originalware wiederbefüllt und den wiederbefüllten Behälter entweder seinem Eigentümer zurückgibt oder an andere Benutzer verkauft, mag es fraglich sein, ob solche Handlungen eine Markenverletzung bedeuten oder ob diese Handlungen unter der Doktrin der Erschöpfung von Rechten zulässig sind.
- 20) Gegenwärtig haben verschiedene Länder oder Regionen unterschiedliche Ansätze. Die Europäische Union hat ihre eigene „regionale“ Erschöpfung unter dem Regime des freien Warenverkehrs innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums entwickelt. In

den USA haben der US Supreme Court und der Court of Appeals for the Federal Circuit eine Reihe von Fällen entwickelt, ohne klare Richtlinien aufzustellen. Japanische Gerichte haben im Hinblick auf die Erschöpfung eine besondere Doktrin entwickelt. Eine Grenze zwischen der erlaubten Reparatur und der verletzenden Rekonstruktion ist schwer zu ziehen. Sie ist gleichwohl für Wirtschaftsunternehmen von Bedeutung, um Entscheidungen treffen zu können. In Abhängigkeit von dieser Grenze mag eine Handlung die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts in einem Land bedeuten, während sie in einem anderen Land erlaubt ist. Dies ist insbesondere dort relevant, wo gebrauchte oder recycelte Erzeugnisse Grenzen überschreiten und in einem Land einer Behandlung zum Recycling oder zur Reparatur unterzogen werden, um in einem anderen Land wiederverkauft zu werden. Häufig werden Recycling und Reparatur auf internationaler Ebene vorgenommen. Beispielsweise können Tintenpatronen in einem Land gesammelt und in ein anderes Land zur Behandlung und Wiederbefüllung verschifft werden, so dass die derart behandelten und wiederbefüllten Erzeugnisse von dort in ein drittes Land weiter transportiert werden.

- 21) Auch das Rechtsinstitut der stillschweigenden Lizenz („Implied License“), das in manchen Rechtsordnungen anerkannt ist, kann zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten durch Reparaturhandlungen oder das Recycling führen. Dieses Institut ist insbesondere im Zusammenhang mit Verträgen anwendbar, die die Übertragung von durch geistige Eigentumsrechte geschützten Erzeugnissen betreffen. Wenn der Vertrag nicht besondere Regelungen enthält, kann man annehmen, dass der Vertragspartner des Inhabers des geistigen Eigentumsrechts eine stillschweigende Lizenz zum Gebrauch dieses Erzeugnisses erwirbt. Es muss dann bestimmt werden, bis zu welchem Grad eine solche stillschweigende Lizenz auch die Reparatur oder das Recycling des Erzeugnisses abdeckt.
- 22) Die Absicht des Patentinhabers oder vertragliche Beschränkungen mögen in diesem Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt werden. Beispiele bieten etwa die Hinweise auf den Produkten oder ihrer Verpackung, dass sie nur einmal verwendet werden dürfen. Gleiches gilt für Lizenzregelungen, wonach die an dritte Parteien verkauften Produkte davon nicht erfasst werden sollten. Derartige Aspekte spielen in Japan eine zu vernachlässigende Rolle (2005(ne)10021, eine Entscheidung des IP High Court vom 31.01.2006), während vertragliche Beschränkungen anscheinend in den USA ähnliches Gewicht besitzen (LG Electronics v. Bizcom Electronics, 453 F.3d 1364(Fed.Cir.2006)).
- 23) In diesem Zusammenhang können auch kartellrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Die Inhaber von geistigen Eigentumsrechten könnten die ihnen durch Patente, Geschmacksmuster oder Marken verliehenen Rechte in missbräuchlicher Weise ausüben, um nicht nur den Verkauf des Originalprodukts, sondern auch von Ersatzteilen oder Gebrauchsmaterialien zu schützen. In einer solchen Situation könnten Inhaber von geistigen Eigentumsrechten versuchen, den durch das geistige Eigentumsrecht verliehenen Schutzbereich zu erweitern und die Reparatur oder das Recycling des geschützten Erzeugnisses über die Grenze desjenigen hinaus zu erweitern, das unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen Aspekte akzeptabel ist. Dies mag der Fall sein, wenn dritte Parteien, deren Geschäft in dem Recycling oder der Reparatur von Waren besteht, vom Marktzutritt in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.
- 24) Die oben erwähnten unterschiedlichen Faktoren und die unterschiedlichen Interessen der Inhaber von geistigen Eigentumsrechten und dritter Parteien (vornehmlich der Öffentlichkeit) müssen ausgewogen sein. Auf der einen Seite gibt es Anreize für Erfinder, die Entwicklung neuer Technologien und Gestaltungen und die Förderung von Investitionen. Auf der anderen Seite müssen auch die legitimen Interessen der Öffentlichkeit an einem freien Handel und Gebrauch von Waren berücksichtigt werden, die durch den Inhaber des geistigen Eigentumsrechts (oder mit seiner Zustimmung) in den Verkehr gebracht worden sind und für

die der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts bereits Vorteile, hauptsächlich in Form eines finanziellen Ausgleichs, erlangt hat Es wird wesentlich sein, einen vernünftigen Ausgleich zu finden, wobei diese Faktoren abgewogen und die grundlegende Rechtfertigung für die Existenz von geistigen Eigentumsrechten in Erwägung gezogen werden müssen, ebenso wie die Notwendigkeit nachhaltiger ökonomischer und ökologischer Entwicklungen in modernen Gesellschaften und Vorteile für die Verbraucher.

Fragen

I) Analyse der gegenwärtigen Situation in Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die Gruppen werden gebeten, die folgenden Fragen nach ihrem nationalen Recht zu beantworten:

1) Erschöpfung

Ist in Ihrem Land die Erschöpfung von geistigen Eigentumsrechten entweder in gesetzlichen Vorschriften oder nach der Rechtsprechung im Hinblick auf Patente, Geschmacksmuster und Marken geregelt? Welche Vorschriften sind auf die Erschöpfung anwendbar? Unter welchen Bedingungen tritt eine Erschöpfung von geistigen Eigentumsrechten ein? Welche rechtlichen Konsequenzen sind damit im Hinblick auf die Verletzung und die Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten verbunden?

2) Internationale oder nationale Erschöpfung

Sieht das Recht in Ihrem Land für Patente, Geschmacksmuster oder Marken eine internationale Erschöpfung vor? Wenn ja, gibt es im Vergleich zur regionalen oder nationalen Erschöpfung für die internationale Erschöpfung zusätzliche Voraussetzungen, wie etwa das Fehlen einer Markierung auf den Produkten, dass diese nur für den Verkauf in einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land vorgesehen sind, oder das Nichtvorhandensein vertraglicher Beschränkungen für Händler, die Waren nicht ausserhalb einer bestimmten Region zu exportieren? Was sind die Folgen eines Bruchs von vertraglichen Beschränkungen durch den Erwerber?

Gibt es regionale Erschöpfung oder ist die Erschöpfung auf das Territorium Ihres Landes beschränkt, falls Ihre Rechtsordnung keine internationale Erschöpfung vorsieht?

Wer trägt die Beweislast für die Herkunft der Ware und andere Voraussetzungen für die Erschöpfung, falls Ihr Land die Grundsätze der regionalen oder nationalen Erschöpfung anwendet? Wie weit reicht die Beweislast?

3) Stillschweigende Lizenz

Findet die Theorie der stillschweigenden Lizenz („Implied License“) im Recht Ihres Landes einen Platz? Wenn ja, welche Unterschiede müssen zwischen den Instituten der Erschöpfung und der stillschweigenden Lizenz beachtet werden?

4) Reparatur von patent- oder geschmackmustergeschützten Erzeugnissen

Unter welchen Bedingungen ist die Reparatur eines patent- oder geschmackmustergeschützten Erzeugnisses nach Ihrem nationalen Recht zulässig? Welche Faktoren müssen beachtet und abgewogen werden? Enthält Ihr Recht eine bestimmte Definition des Begriffs „Reparatur“ in diesem Zusammenhang?

- 5) *Recycling von patent- oder geschmacksmustergeschützten Erzeugnissen*
 Unter welchen Bedingungen ist das Recycling eines patent- oder geschmacksmustergeschützten Erzeugnisses nach Ihrem nationalen Recht zulässig? Welche Faktoren müssen beachtet und abgewogen werden? Enthält Ihr Recht eine bestimmte Definition des Begriffs „Recycling“ in diesem Zusammenhang?
- 6) *Mit Marken versehene Erzeugnisse*
 Haben sich in Ihrem nationalen Recht oder in der Praxis bestimmte Grundsätze im Hinblick auf die Reparatur oder das Recycling (wie etwa die Wiederverwendung) von Erzeugnissen herausgebildet, die mit einer geschützten Marke versehen sind? Gibt es besondere Aspekte oder Rechtsprechung, die die Erschöpfung von Markenrechten in Fällen der Reparatur oder des Recyclings in Ihrem Land regeln?
- 7) *Absicht des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte und vertragliche Beschränkungen*
- a) *Spielt die ausdrückliche Absicht des Inhabers eines geistigen Eigentumsrechts bei der Beurteilung eine Rolle, ob das Recycling oder die Reparatur eines patentierten Erzeugnisses zulässig ist? Ist es beispielsweise für die Verhinderung der Erschöpfung von Patentrechten bedeutsam, eine Markierung anzubringen, wonach das Erzeugnis nur einmal verwendet werden darf und dann zu entsorgen oder zurückzugeben ist?*
 - b) *Was wären die Voraussetzungen, damit derartige Absichten Berücksichtigung finden können?*
 - c) *Wie entscheidend sind andere vertragliche Beschränkungen bei der Beurteilung, ob die Reparatur oder das Recycling zulässig ist? Kann der Patentinhaber den Verkauf oder die Lieferung von Produkten durch dritte Parteien ausserhalb des vorgesehenen Gebietes unterbinden, Wenn beispielsweise ein Lizenzvertrag das Gebiet beschränkt, in dem der Lizenznehmer die Erzeugnisse vertreiben oder auf den Markt bringen kann, was wären die Voraussetzungen, um derartige Beschränkungen wirksam zu vereinbaren?*
 - d) *Gibt es andere objektive Kriterien, die neben oder anstelle der Faktoren (Absicht des Patentinhabers oder vertragliche Beschränkungen) eine Rolle spielen?*
 - e) *Wie unterscheidet sich die Situation und rechtliche Beurteilung davon in Fällen, die Geschmacksmuster oder Marken betreffen?*
- 8) *Kartellrechtliche Überlegungen*
 Spielen nach Ihrem Recht kartellrechtliche Überlegungen eine Rolle dabei, ob dritten Parteien das Recycling oder die Reparatur von Erzeugnissen gestattet sind, die durch Patente oder Geschmacksmuster geschützt sind oder eine Marke tragen?
- 9) *Andere zu berücksichtigende Faktoren*
 Welche anderen Faktoren neben denjenigen, die in der obigen Diskussion berührt wurden, sollten nach Auffassung Ihrer Gruppe berücksichtigt werden, um einen guten Ausgleich zwischen einem angemessenen Schutz des geistigen Eigentums und den öffentlichen Interessen zu erzielen?
- 10) *Schnittstelle mit Urheberrecht und unlauterem Wettbewerb*
 Wie in der Einleitung erwähnt, ist die vorliegende Frage auf Patente, Geschmacksmuster und Marken begrenzt. Hält Ihre Gruppe unabhängig davon Anmerkungen im Hinblick auf das Verhältnis von Patent- und Geschmacksmusterschutz zum Urheberrecht oder zwischen Marken einerseits und unlauterem Wettbewerb andererseits im Hinblick auf die Erschöpfung und die Reparatur oder das Recycling von Waren für angezeigt?

11) *Zusätzliche Gesichtspunkte*

Welche weiteren Probleme existieren nach Auffassung Ihrer Gruppe im Rahmen des Recyclings und der Reparatur von durch geistige Eigentumsrechte geschützten Erzeugnissen, die durch diese Arbeitsrichtlinien nicht berührt werden?

II) Vorschläge für einheitliche Regeln

Die Gruppen sind aufgefordert, Vorschläge für die Einführung einheitlicher Regeln betreffend die Erschöpfung von geistigen Eigentumsrechten in Fällen der Reparatur oder des Recyclings von Waren zu unterbreiten. Insbesondere werden die Gruppen gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1) *Unter welchen Voraussetzungen sollten Patentrechte, Geschmacksmusterrechte und Markenrechte in Fällen der Reparatur oder des Recyclings von Waren erschöpft sein?*
- 2) *Sollten die Reparatur und das Recycling von Waren nach dem Prinzip der stillschweigenden Lizenz („Implied License“) gestattet sein?*
- 3) *Wo und auf welche Weise sollte eine Grenze zwischen den Handlungen des erlaubten Recyclings der Reparatur und der Wiederverwendung von durch geistige Eigentumsrechte geschützten Erzeugnissen und der verbotenen Rekonstruktion oder der Verletzung von Patenten, Geschmacksmustern und Marken gezogen werden?*
- 4) *Welche Auswirkungen sollten die Absicht des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte und vertragliche Beschränkungen auf die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums im Hinblick auf das Recycling und die Reparatur von geschützten Erzeugnissen haben?*
- 5) *Sollten kartellrechtliche Aspekte speziell in Fällen der Reparatur des Recyclings von Waren berücksichtigt werden? Wenn ja, in welchem Ausmass und unter welchen Voraussetzungen?*
- 6) *Die Gruppen werden gebeten, alle weiteren Aspekte vorzubringen, die den Gegenstand zukünftiger Harmonisierung im Hinblick auf das Recycling, die Reparatur und die Wiederverwendung von durch geistige Eigentumsrechte geschützten Erzeugnissen bilden sollten.*
- 7) *Auf der Grundlage der Antworten zu den vorstehenden Fragen 1-6 werden die Gruppen auch gebeten, ihre Auffassung dazu mitzuteilen, wie die zukünftige Harmonisierung erreicht werden kann.*

Hinweis:

Es wäre hilfreich und willkommen, wenn die Gruppen die Reihenfolge der Fragen in ihrem Berichten einhalten und die Fragen und Nummern in jeder Antwort wiederholen.